

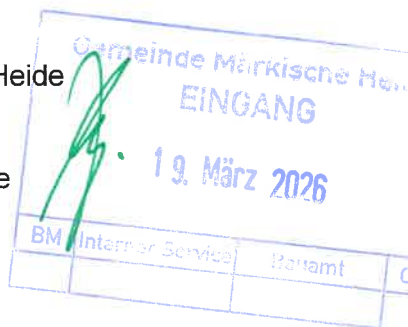
Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Gemeinde Märkische Heide
Der Bürgermeister
Schlossstraße 13a
15913 Märkische Heide



Dezernat bzw. Amt:

Dezernat III

Amt für Umwelt und Landwirtschaft
untere Wasserbehörde
Weinbergstraße 1, 15907 Lübben

Anschrift:

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Vermittlung:

Durchwahl:

Fax:

E-Mail*:

Aktenzeichen:

Datum:

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Herr Klaus

09

03546/20-00

03546/20-2320

03546/20-2317

umweltamt@dahme-spreewald.de

67/3-30-40-006/3728

17.03.2026

Errichtung eines Löschwasserbrunnens

Löschwasserbrunnen - Gemarkung Wittmannsdorf, Flur 1, Flurstück 487

hier: Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den o.g. Gemarkung ist die Errichtung eines Löschwasserbrunnens geplant.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellt nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziffer 5 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar.

Somit ergeht folgender Bescheid:

Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß §§ 8, 9, 10 und 13 WHG sowie der §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 126 Abs. 1 BbgWG wird hiermit der

Gemeinde Märkische Heide vertreten durch den Bürgermeister

diese widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für Löschwasserzwecke erteilt.

1. Art und Zweck der Gewässerbenutzung

- A) Errichtung von 1 Brunnen mit einer Tiefe von max 50,0 m
- B) Entnahme von Grundwasser zur Löschwasserversorgung für die örtliche Sicherung des Brandschutzes

2. Umfang der Gewässerbenutzung

Fördermenge pro Löschwasserbrunnen*:

mittel Q Jahr	=	200 m ³ /a	max. Q Jahr	=	300 m ³ /a
mittel Q Tag	=	100 m ³ /d	max. Q Tag	=	200 m ³ /d
mittel Q Std.	=	48 m ³ /h	max. Q Std.	=	100 m ³ /h

Löschwassersicherung:	für den Zeitraum von	3 h	mind. Q	=	48 m ³
				=	800 l/min

*Die Beschränkung der Fördermengen gilt nicht für notwendige Feuerlöscheinsätze.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	--

3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer:	Grundwasser	GW-Stand:	ohne Angabe
Einzugsgebiet:	Gröditscher Landgraben	Wasserschutzgebiet:	nicht betroffen
Stadt/Gemeinde:	Märkische Heide	Straße:	
Kreis:	Landkreis Dahme-Spreewald	Bundesland:	Brandenburg
Grundstück:	Gemarkung: Wittmannsdorf	Flur: 1	Flurstück: 487

Koordinaten: ETRS 89 (entsprechend GIS)

Brunnen Kaden: Ostwert: 3 433 173

Nordwert: 5 771 544

4. Der Erlaubnis lagen folgende Antragsunterlagen zugrunde

Entscheidungsrelevant für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind folgende Unterlagen:

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis (Posteingang 05.03.2026)

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 13 WHG wird diese wasserrechtliche Erlaubnis mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden:

5. Vorbehalt

Diese wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Anforderungen, insbesondere Maßnahmen für einen sparsamen Umgang mit dem Wasser und Maßnahmen zur Beobachtung der Wassernutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.

6. Auflagen

- 6.1 Die genehmigte örtliche Lage, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Änderungen sind der unteren Wasserbehörde umgehend schriftlich rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
- 6.2 Der Bohrbeginn ist eine Woche vor Beginn per E-Mail an: umweltamt@dahme-spreewald.de anzuzeigen.
- 6.3 Die durchführende Fachfirma ist der unteren Wasserbehörde zu mitzuteilen, sobald diese benannt werden kann. Entsprechende Fachzertifikate sind vorzulegen.
- 6.4 Beim Abteufen der Brunnen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Werden beim Abteufen wasserundurchlässige Schichten durchbohrt, ist die entstandene Verbindung zwischen den verschiedenen Grundwasserleitern sicher abzudichten. Die Brunnenköpfe sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- 6.5 Beim Abteufen der Brunnen, beim Entsanden oder beim Klarpumpen ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Bei festgestellten Auffälligkeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die untere Wasserbehörde zu informieren.
- 6.6 Es sind Leistungspumpversuche zum Nachweis des Wasserdargebots zu erbringen.
Das mit dem Pumpversuch geförderte Grundwasser darf nur bei organoleptischer Unauffälligkeit unter Berücksichtigung von Standortbedingungen schadlos zu versickern.
Ein Überlauf auf fremde Grundstücke ist nur dort zulässig, bei welchen der Eigentümer der entsprechenden Nutzung sein schriftliches Einverständnis erteilt hat.
Ggf. sollte der Versickerungsbereich durch eine Art Verwallung an der Grundstücksgrenze begrenzt werden.
Es hat eine geeignete Kontrolle des Versickerungsbereiches vor Beginn des Pumpversuchs, während der gesamten Laufzeit des Pumpversuchs und nach Ende des Pumpversuchs durch den Erlaubnisinhaber bzw. einem Beauftragten Dritten zu erfolgen.
Die Ergebnisse der Pumpversuche sind aufzuzeichnen.
- 6.7 Werden bei der Errichtung der Brunnen sowie bei der anschließenden Nutzung der Brunnen organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, ist die untere Wasserbehörde und die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sofort zu informieren. Etwaige weitere Beprobungen bei organoleptischen Auffälligkeiten werden ggf. als Nachtrag zu diesem Bescheid festgeschrieben.
- 6.8 Die Entnahme hat so zu erfolgen, dass nur die Wassermengen entnommen werden, die für den unter Punkt 2 genannten Zweck tatsächlich notwendig sind.
- 6.9 Die Brunnen dürfen nur für Löschwasserzwecke genutzt werden. Zur Sicherung der stabilen Funktionsfähigkeit der Brunnen (Funktionsprobe) kann im Jahr mehrmalig in geringem Umfang (bis ca. 100 m³) auch Wasser für Bewässerungszwecke oder ähnliches entnommen werden.

Hauptsitz
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Postanschrift
Postfach 1441
15904 Lübben (Spreewald)

Verwaltungsstandorte in
15907 Lübben (Spreewald)
Beethovenweg 14
Weinbergstraße 1
Hauptstraße 51
Logenstraße 17
15926 Luckau
Nonnengasse 3

Verwaltungsstandorte in
15711 Königs Wusterhausen
Brückenstraße 41
Schulweg 1 b
Fontaneplatz 10
Zeesen
Karl-Liebknecht-Str. 157

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische
Sparkasse
IBAN: DE22 1605 0000
3681 0244 47
BIC: WELADED1PMB

Internet
www.dahme-spreewald.de
E-Mail
post@dahme-spreewald.de*)
*) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

- 6.10 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Des Weiteren haben der Betrieb und die Instandhaltung der Brunnenanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu erfolgen, dass schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind.
- 6.11 Die wasserrechtliche Erlaubnis geht auf den Rechtsnachfolger über. Der Übergang ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.12 Nach Fertigstellung der Brunnenbohrungen sind umgehend unter Bezug auf das o. g. Aktenzeichen:
- das Bohr- und Ausbauprotokoll des Brunnens,
 - Aussagen zu Auffälligkeiten beim Abteufen, Entsanden oder Klarpumpen,
 - die Ergebnisse des Leistungspumpversuchs
- unaufgefordert der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 6.13 Sofern die Brunnen zu einem späteren Zeitpunkt wieder stillgelegt werden sollen, ist die Stilllegung unter Nachweis der ordnungsgemäßen Verfüllung (entsprechend dem allgemein anerkannten Regeln der Technik) schriftlich bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- Grundsätzlich hat der Rückbau entsprechend dem DVGW-Regelwerk W 135 "Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen" zu erfolgen.
- Der Rückbau hat so zu erfolgen, dass unter Beachtung des vorhandenen geologischen Schichtenaufbaues insbesondere die dichtende Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bleibt bzw. wieder hergestellt wird.
- Der Rückbau der Brunnen hat durch eine Fachfirma zu erfolgen.
- Der Rückbau ist unter Nachweis der ordnungsgemäßen Verfüllung schriftlich bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- Die wasserrechtliche Erlaubnis geht auf den Rechtsnachfolger über. Der Übergang ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7. Hinweise

- 7.1 Durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.
- 7.2 Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten (§ 101 WHG).
- 7.3 Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt (§ 28 Satz 5 BbgWG).
- 7.4 Diese wasserrechtliche Erlaubnis ergibt keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG).
- 7.5 Die Erfüllung der Auflagen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis befreit nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers (§ 89 WHG).
- 7.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis sind auch nachträglich sowie zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 WHG).
- 7.7 Durch den Betreiber bzw. Eigentümer der Löschwasserbrunnen ist sicherzustellen, dass die Feuerwehr jederzeit und ungehindert Zugang zu den Brunnen erhält.
- 7.8 Entsprechend dem Geologiedatengesetz ist die Bohrung dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) anzuzeigen und die Dokumentation zu übergeben.

8. Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides wird keine Verwaltungsgebühr erhoben, da eine Gebührenbefreiung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gegeben ist.

9. Begründung

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet ist die Errichtung von Löschwasserbrunnen geplant. Dazu wurde von der Gemeinde Märkische Heide der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt (Posteingang 05.03.2026).

Der Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde ist sachlich (§ 124 in Verbindung mit § 126 Abs. 1 BbgWG), örtlich (die örtliche Lage der Gewässerbenutzung befindet sich auf dem Territorium des Landkreises) und instanziell (§ 126 BbgWG) zuständig.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellt nach § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziffer 5 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar.

Der Vorbehalt unter Punkt 5. ist für die Festlegungen nachträglicher Auflagen im Sinne des § 13 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfGBbG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG aufzunehmen, um zu

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str.157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de *) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	---	--	--	--

einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen, die sich infolge der Gewässerbenutzung zur Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit als notwendig erweisen könnten, zu fordern.

Die Brunnen dienen dem Vorhandensein von ausreichendem Löschwasser bei einer etwaigen Brandbekämpfung.

Die formulierten Auflagen unter Punkt 6. sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit verhütet oder ausgeglichen werden und die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen nach den jeweils hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik errichtet und betrieben werden. Des Weiteren wird durch die Auflagen sichergestellt, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG) sowie die Grundsätze und Ziele der Wasserwirtschaft (§ 6 WHG) berücksichtigt werden.

Die Auflagen sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Nach Abwägung Ihrer Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Auflagen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen, der Standortgegebenheiten und unter Einhaltung der Auflagen dieses Bescheides liegen keine Versagensgründe für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vor.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klaus

Verteiler:

- 1.) Original an: Gemeinde Märkische Heide, vorab per E-Mail
- 2.) Kopie an: untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald

Rechtsgrundlagen:

- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Zt. gültigen Fassung
- BbgWG: Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) in der z.Zt. gültigen Fassung
- VwVfGBbg: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) in der z.Zt. gültigen Fassung
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der z.Zt. gültigen Fassung
- GeolDG: Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)
- GebGBbg: Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246) in der z.Zt. gültigen Fassung

Hauptsitz	Verwaltungsstandorte in	Verwaltungsstandorte in	Bankverbindung	Internet
Reutergasse 12	15907 Lübben (Spreewald)	15711 Königs Wusterhausen	Mittelbrandenburgische Sparkasse	www.dahme-spreewald.de
15907 Lübben (Spreewald)	Beethovenweg 14	Brückenstraße 41	IBAN: DE22 1605 0000	E-Mail
Postanschrift	Weinbergstraße 1	Schulweg 1 b	3681 0244 47	post@dahme-spreewald.de *)
Postfach 1441	Hauptstraße 51	Fontaneplatz 10	BIC: WELADED1PMB	*) Die genannten E-Mail Adressen
15904 Lübben (Spreewald)	Logenstraße 17	Zeesen		dienen nur dem Empfang einfacher
	15926 Luckau	Karl-Liebknecht-Str.157		Mitteilungen ohne Signatur und/oder
	Nonnenrogasse 3			Verschlüsselung.